



Wetzikon, 30. Dezember 2010

Vernehmlassung

Gärtnerin EFZ / Gärtner EFZ

Rücksendung bis spätestens 15. Januar 2011 an christine.joray@bbt.admin.ch

STELLUNGNAHME VON:

SDK - Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen

CSD – Confédération suisse des directrices et directeurs d'écoles professionnelles

CSD – Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori delle scuole professionali

Markus Krähenbühl, Rektor, Gewerbliche Berufsschule Wetzikon

1) Allgemeine Bemerkungen

•

Die antwortenden Schulen befürworten im Grossen und Ganzen die vorliegende Bildungsverordnung und den Bildungsplan:

- Die Aufteilung ein Jahr gemeinsamer Unterricht aller Fachrichtungen und anschliessend zwei Jahre fachrichtungsspezifischer Unterricht.
- Das Beibehalten der 3 Blockwochen, die sich sehr bewährt haben.
- Eine Mehrheit der Schulen begrüsst die Fallnote erweiterte Berufskennnisse, zwei lehnen diese jedoch ab.

Vorbehalte gibt es zu folgenden Punkten:

- Die Fachrichtung Zierpflanzen ist nach Bildungsplan nicht zukunftsorientiert und klammert wichtige Bereiche der künftigen Entwicklung des Berufes aus.
- Der Bildungsplan bildet den Beruf des Landschaftsgärtners zu wenig umfassend ab.
- In einigen Handlungskompetenzbereichen sind die Leistungsziele der Schule und die Lektionentafel nicht in genügendem Masse aufeinander abgestimmt. Diese wurden offensichtlich im Nachgang zur internen Vernehmlassung nicht bereinigt.



Grosse Vorbehalte gibt es zum Art 2, Abs.2 der Verordnung, "Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsattest Gärtnerin/Gärtner auf Stufe EBA wird das erste Jahr der beruflichen Grundbildung angerechnet."

- Ein Übertritt nach abgeschlossener EBA direkt ins zweite Jahr EFZ gemäss obigem Artikel ist nicht problemlos möglich! Der Abgleich der Inhalte im Bildungsplan der 2jährigen EBA-Ausbildung wurde nicht genügend auf die Inhalte des 1.Lehrjahres EFZ-Bildungsplans vorgenommen.
- Die Niveauunterschiede bezüglich der Inhalte bei EFZ und EBA sind beträchtlich! Ein Übertritt eines Lernenden nach abgeschlossenem EBA in die EFZ-Ausbildung direkt ins 2. Lehrjahr kann nur von dauerhaftem Erfolg sein, wenn die Erfahrungsnoten in ABU und Fachkunde durchschnittlich mindestens 5.0 betragen.



2) Zur Verordnung über die berufliche Grundbildung:

Art.	Abs. & Lit.	Bemerkung / Empfehlung
Ingress		
2	2	Da EBA und EFZ Gärtner eigenständige Ausbildungen sind, wird es aus Sicht der Berufsfachschulen den meisten EBA-Lernenden nicht möglich sein, das erste Ausbildungsjahr im EFZ wegzulassen. Will man den Bedürfnissen von EBA-Lernenden Rechnung tragen, ist es auch nicht möglich, den Bildungsplan so zu gestalten, dass die Lerninhalte des 1. Lehrjahres EFZ vollumfänglich in der EBA-Ausbildung beinhaltet sind. Die vorhandene Formulierung täuscht etwas vor, was in der Praxis nur in Ausnahmefällen möglich sein wird. Empfehlung: Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsattest Gärtnerin/Gärtner auf Stufe EBA kann das erste Jahr der beruflichen Grundbildung angerechnet werden .
12		Die formulierten Anforderungen an Berufsbildnerinnen werden allseits begrüsst.
16		Müssen künftig die Anbieter überbetrieblicher Kurse für das Qualifikationsverfahren wirksame Kompetenznachweise erstellen, sind von diesen professionelle Strukturen zu schaffen, die eine Vergleichbarkeit der Resultate gewährleisten. Solche Strukturen bestehen nur gebietsweise. In einigen Regionen der Schweiz sind bei den heute vorhandenen ÜK-Strukturen Bedenken angebracht.
20	1c	Wir unterstützen die Absicht, den Qualifikationsbereich erweiterte Berufskennntnisse (Pflanzenkenntnisse und Pflanzenverwendung) als Fallnote zu deklarieren. Der Umgang mit Pflanzen ist die Kernkompetenz des Gärtners/der Gärtnerin. Zwei Schulen vertreten eine andere Meinung: Pflanzenkenntnisse“ sollen nicht mehr Fallfach sein, da daran viele ansonsten gut geschulte angehende Fachleute scheitern, die sehr wohl im Gartenbau ihr Auskommen finden würden (z.B. Natursteinspezialisten, „Neuanlagengärtner“, etc.
20	2	Die Gewichtung des praktischen Teils des QV mit je nach Fachrichtung 30 bis 35 % gegenüber dem theoretischen Teil (Berufskennntnisse, erweiterte Berufskennntnisse, Erfahrungsnote Berufsfachschule) mit je nach Fachrichtung 40 bis 45 % der Gesamtnote ist theorielastig. Empfehlung: Verschiebung der Gewichtung zugunsten des praktischen Prüfungsteiles



3) Zum Bildungsplan:

Seite	Kapitel	Bemerkung / Empfehlung
4	Einleitung 1. Berufsbild	Fachrichtung Zierpflanzen: Das Berufsbild ist zu eng gefasst: In Zukunft werden mehr gärtnerische Dienstleistungen angeboten. Das Thema Friedhof ist im Berufsbild des Zierpflanzengärtners erwähnt, aber nicht in den Handlungskompetenzen erfasst. Empfehlung: Berufsbild ausweiten und den heutigen und künftigen Gegebenheiten anpassen. Inhalte wie Grünflächenpflege, Grabpflege, Dach- und Terrassengarten, Wintergarten, Nutzgarten, Ferienservice, Pflanzenverleih etc. sind sowohl in der Beratung wie beim Erbringen gärtnerischer Dienstleistungen zwingend erforderlich, fehlen aber im Bildungsplan.
9 bis 57	Teil A	Die Leistungsziele sind in der vorliegenden Fassung auf die Fachrichtungen bezogen fast nicht überblickbar, der Bildungsplan ist schwer lesbar. Empfehlung: Teil A fachrichtungsspezifisch darstellen
9 bis 12 + 61	Teil A Leitziel 1.1. Beratung und Verkauf	Für dieselben Leistungsziele stehen in der Fachrichtung Zierpflanzen doppelt so viele Lektionen zur Verfügung wie für die Fachrichtungen Baumschule und Stauden. Empfehlung: Es sind Präzisierungen und Ergänzungen der Leistungsziele im Bereich Zierpflanzengärtner oder eine Reduktion der Lektionenzahl in der Fachrichtung Zierpflanzen zugunsten des Handlungskompetenzbereiches 1.2. vorzunehmen
13 bis 15 + 61	Teil A Leitziel 1.2. Lieferung und Service	Inhalte und Umfang der Lernziele stimmen nicht mit den vorgesehenen Lektionen in der Studententafel S. 61 überein. So ist beispielsweise nur ein Leistungsziel (1.2.1.4) von sehr beschränktem Umfang für 10 Lektionen im 1. Lehrjahr für alle Fachrichtungen vorgesehen. Für die Fachrichtungen Baumschule und Stauden besteht nur ein weiteres Leistungsziel (1.2.1.1.) von beschränktem Umfang für 2 x 10 weitere Lektionen im 2. + 3. Lehrjahr Empfehlung: Die Leistungsziele sind zu überarbeiten und zu ergänzen. In der Fachrichtung Zierpflanzengärtner sind unbedingt weitere Inhalte aus dem Bereich gärtnerische Dienstleistungen (Service) aufzunehmen (vgl. 1. Berufsbild)
14	Teil A Richtziel 1.2.2	Service erbringen (Fachrichtung Zierpflanzen): Die Bereiche Wintergarten, Terrassenbepflanzung und Grabpflege, Nutzgarten etc. sind im Bildungsplan inexistent, werden aber in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen. Dazu sind auch zwingend Grundlagen der Grünflächenpflege notwendig. Diese fehlen in der Fachrichtung Zierpflanzen. Empfehlung: Die Inhalte sind dem modernen Berufsbild des Zierpflanzengärtners anzupassen.
16 bis 17 + 61	Teil A Leitziel 1.3. Betriebliche Unterhaltsarbeiten	Für alle Fachrichtungen gelten die gleichen Lernziele. Lektionen stehen dafür aber nur im gemeinsamen 1. Lehrjahr zur Verfügung. Die Betriebseinrichtungen eines produzierenden Betriebes und eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes sind aber stark unterschiedlich. Da im 2. und 3. Lehrjahr laut Lektionentafel keine Lektionen mehr vorgesehen sind, sind diese fachrichtungsspezifischen Betriebseinrichtungen im Bildungsplan erfasst.



		Empfehlung: In den produzierenden Fachrichtungen (Baumschule, Stauden, Zierpflanzen) im 2. Lehrjahr Lektionen zu diesem Handlungskompetenzbereich in die Lektionentafel einfügen.
30, 31	Leistungsziel 1.6.1.1 Leistungsziel 1.6.2.1	Bereich Betrieb und Schule: Das jetzt gültige Reglement nennt den Betrieb und die Schule als verantwortlich für das Pflanzenlernen. In der Vergangenheit war nicht klar geregelt, welchen Teil der Pflanzen durch den Betrieb und welchen durch die Schule zu vermitteln ist. Dies gab immer wieder Anlass zu Diskussionen über Verantwortlichkeiten. In vielen Betrieben wird praktisch keine Ausbildung im Bereich Pflanzenkunde durchgeführt. Im vorliegenden Entwurf zum Bildungsplan wird dieser Bereich wiederum zu wenig klar geregelt. Forderung: Im Bildungsplan ist festzuhalten dass die noch zu erstellende Grundbildungsliste Pflanzen in zwei Verantwortlichkeitsbereiche „Betrieb und Schule“ eingeteilt wird. Die Zuteilung wird durch die Kommission vorgenommen.
31-32	1.6.2.1-5.	47 % (Garten- und Landschaftsbau) des berufskundlichen Unterrichtes sind mit nur 5 Leistungszielen umschrieben Empfehlung: Leistungsziele detaillierter umschreiben, z.B. Blütezeit, Blütenfarbe, Pflanzenhöhe, Verwendung im Hinblick auf die Kundenberatung usw.
33 bis 35	Teil A Leitziel 1.7 Garten- und Grünflächenpflege	Hier sind nur Bruchstücke definiert. Es ist nirgends festgehalten, dass bestimmte Grünflächen gesamtheitlich unterhalten und gepflegt werden. Dies ist aber die erforderliche Handlungskompetenz. Grünflächenpflege besteht nicht nur aus einzelnen wenigen Arbeitsschritten. Die Leistungsziele sind auf sehr wenige Pflanzengruppen und Pflegemassnahmen reduziert. Da genau in diesem Bereich für den Garten- und Landschaftsbau die IPA angesiedelt sein wird, ist es notwendig, diese Kompetenz sowohl im Betrieb als auch in der Schule zu entwickeln. Empfehlung: Ein Leistungsziel zur umfassenden Pflege von definierten Gartenflächen einfügen. Für die Fachrichtung Zierpflanzen müssten aus diesem Bereich ebenfalls Leistungsziele definiert werden.
35	1.7.4	Schnitt von Rosen, Schling- und Kletterpflanzen fehlen
61	Teil B Lektionentafel Berufsfachschule	Leistungsziele und Lektionentafel stimmen teilweise inhaltlich und in der Aufgliederung nach Lehrjahren nur ungenügend überein (vgl. oben) Empfehlung: Handlungskompetenzbereiche 1.1, 1.2, 1.3 und 1.7 sollten überarbeitet und je nach Resultat gekürzt oder aufgestockt werden.
61	Teil B Lektionentafel Berufsfachschule	Sowohl Organisationsform wie Inhalte der 30 Lektionen ‚Blockwochenunterricht‘ pro Lehrjahr soll den Berufsfachschulen überlassen werden, da jede Schule den Unterricht in der ihr eigenen Strukturen gestalten muss. Empfehlung: Sowohl Organisationsform wie Inhalte der 30 Lektionen nur als Empfehlung im Bildungsplan aufführen. Man könnte dazu auch den Namen Blockunterricht oder Blockkurs verwenden.
61	Teil B Lektionentafel Berufsfachschule	Wir begrüßen die Notensetzung mit 2 Noten pro Semester für Berufskenntnisse und erweiterte Berufskenntnisse (Pflanzenkenntnisse und –verwendung).



69	2.1	Qualifikationsbereich I: individuelle praktische Arbeit (IPA) Bei der Themenwahl sollen alle berufsrelevanten Themen zugelassen sein. Um die Qualität der Ausbildung und den hohen Lerneffekt der IPA zu garantieren, sind Themen aus dem Bereich 1.8 Garten- und Landschaftsbau zuzulassen.
69-72	Teil D Qualifikationsverfahren	Punkt 2.2., 2.3., und 2.5 sind nicht in der gleichen Systematik dargestellt. Dadurch werden die Gewichtungen der einzelnen Bereiche schwer lesbar. Empfehlung: Ein einheitliche und leicht lesbare Systematik schaffen
72	Teil D Qualifikationsverfahren	5. Bestehensnorm und Gewichtung: vgl. BIVO Art 20 Abs.2